

Die Abt. IX BV Leipzig macht weiter auf folgendes Problem aufmerksam: Teilweise machen die Gerichte bei geständigen Angeklagten in der Untersuchung erarbeitete andere Beweise nicht zum Gegenstand ihrer Beweisaufnahme.

Es wird darauf hingewiesen, daß das negative Auswirkungen auf die Beweisführungsarbeit der Untersuchungsführer hat. Problematisch erscheint, daß damit die Überzeugungskraft und der Beweiswert des Urteils gemindert werden.

HA IX/4 und IX/8 sollten diesem Hinweis gemeinsam nachgehen und eventuell notwendige Maßnahmen einleiten.

KOPIE